

# **Sonderrichtlinie** **„Lebensmittelweitergabe LWA-G“**

Sonderrichtlinie „Lebensmittelweitergabe LWA-G“ zur Gewährung von Förderungen für Projekte zur gemeinnützigen und kostenlosen Lebensmittelweitergabe

Geschäftszahl: GZ 2023-0.791.012

Erstellt von: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Sektion V, Gruppe B, Abteilung 4

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 6 Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014); BGBl. II Nr. 208/2014 erlässt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende Sonderrichtlinie:

Sonderrichtlinie „Lebensmittelweitergabe LWA-G“ zur Gewährung von Förderungen ur gemeinnützigen und kostenlosen Lebensmittelweitergabe des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

In Kraft getreten am: 02.02.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhalt</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Rechtliche Rahmenbedingungen</b> .....	<b>6</b>
<b>3 Geltungsbereich und Geltungsdauer</b> .....	<b>7</b>
<b>4 Ziele</b> .....	<b>8</b>
<b>5 Förderungsgegenstand und Adressat:innen der Projekte, Förderwerber:in, Förderungsart und Förderungshöhe</b> .....	<b>8</b>
5.1 Förderungsgegenstand .....	10
5.1.1 Adressat:innen der Projekte .....	10
5.2 Förderungsgeber:in .....	11
5.3 Art und Höhe der Förderung .....	11
<b>6 Förderbare Kosten</b> .....	<b>12</b>
6.1 Nicht förderbare Kosten .....	16
<b>7 Förderungsansuchen und Förderungsvertrag</b> .....	<b>19</b>
7.1 Förderungsansuchen und Förderungsgewährung .....	19
7.2 Projektlaufzeit .....	19
7.3 Geographischer Geltungsbereich .....	20
7.4 Förderungsvertrag.....	20
7.5 Berichtspflichten .....	21
7.6. Auszahlung der Förderung .....	22
<b>8 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen</b> .....	<b>23</b>
8.1 Gesamtfinanzierung.....	23
8.2 Vermeidung von Mehrfachförderungen .....	23
8.3 Befähigung der Förderwerbenden .....	24
8.4 Wirtschaftsprüfung.....	25
8.5 Weitere Auflagen und Bedingungen .....	25
8.6 Förderungen durch Dritte.....	28
8.7 Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	28
8.7. Mitwirkung an der Evaluierung.....	31
8.8. Datenverarbeitung durch das Sozialministerium.....	31
8.9. Gerichtsstand .....	32
8.10. Integrierende Vertragsbestandteile .....	32

# 1 Einleitung

Zahlreiche Studien und Erhebungen zeigen, dass das Leben für viele Menschen in Österreich weniger leistbar wird. Insbesondere die allgemeine Teuerung durch die starke Erhöhung der Energiepreise stellt Menschen aktuell vor große Probleme. So haben im Oktober 2022 die Verbraucherpreise mit +11,0 % laut Statistik Austria die höchste Teuerungsrate seit 70 Jahren (Juli 1952) erreicht, auch noch ein Jahr später beläuft sich die Inflation in Österreich auf +6,0% (September 2023). Besonders stark negativ betroffen sind jene, die bereits vor dem Anstieg der Inflation armutsgefährdet waren oder sonstigen vulnerablen Gruppen angehören.

So zeigt die Erhebung „So geht’s uns heute“ der Statistik Austria, dass im 2. Quartal 2023 in Österreich rund 2,1 Mio. Menschen (32% der Befragten) im vorangegangenen Jahr von Einkommensverlusten betroffen waren. Mit Blick in die Zukunft erwarten 25% der Befragten, dass sich ihr Einkommen im kommenden Jahr verringern wird. Über 1 Mio. Menschen (17%) können die laufenden Ausgaben ihres Haushalts nur mit Schwierigkeiten decken. Beinahe 8% der Personen (513.000 Personen) konnten sich nicht alle zwei Tage eine adäquate Mahlzeit (Fisch, Fleisch oder vegetarisch) leisten.

Auch der Mangel an Notwendigem (materielle Deprivation) hat im Vergleich zum Vor-Krisen-Niveau stark zugenommen. So können es sich etwa 28% der Menschen nicht leisten, unerwartete Ausgaben von 1.370 Euro zu tätigen.

Besonders stark von den Auswirkungen der derzeitigen Krisen betroffen sind Kinder und Jugendliche, Alleinerzieher:innen, alleinlebende Personen (v.a. alleinlebende Frauen), Personen ohne Beschäftigung, Menschen mit Migrationshintergrund sowie wohnungslose Menschen.

In der momentanen Situation besteht Handlungsbedarf, soziale Folgen kurzfristig und rasch abzufedern. Die gemäß gegenständlicher Sonderrichtlinie geförderten Projekte sollen die Unterstützung von vulnerablen Personen ermöglichen, die sich aufgrund der momentanen Krise die Lebenshaltungskosten, also v.a. Grundnahrungsmittel und Hygieneartikel nicht mehr leisten können. Förderprojekte mit dem Zweck der gemeinnützigen und kostenlosen Lebensmittelweitergabe sollen mittels dieser Sonderrichtlinie unterstützt werden. Gemäß

§ 3c LWA-G sollen insbesondere die Logistik und Infrastruktur, die für die Verteilung vorgesehenen personellen Kapazitäten sowie der Ankauf von Lebensmitteln und bei Bedarf Hygieneartikeln unterstützt werden. Auf Basis von § 1 Abs 4 Z 3 iVm § 3c LWA-G stehen EUR 8 Mio. für strukturelle Maßnahmen und Projekte zur gemeinnützigen und kostenlosen Lebensmittelweitergabe zur Verfügung.

Folgende SDGs werden mit gegenständlicher Sonderrichtlinie unterstützt: SDG 1 Armut in allen ihren Formen und überall beenden; SDG 2 Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern und SDG 13 Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen

## 2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

- Bundesfinanzgesetz 2023, BGBl. I Nr. 183/2022
- Bundesfinanzrahmengesetz, BGBl. I Nr. 184/2022
- Strategiebericht 2023 bis 2026
- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014); BGBl. II Nr. 208/2014, in der zum Zeitpunkt der Erlassung gegenständlicher Sonderrichtlinie geltenden Fassung.
- Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, BGBl. I Nr. 93/2022 idF BGBl. I 68/2023

# 3 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie gelten für die Gewährung von Förderungen zur Durchführung von Projekten zur gemeinnützigen und kostenlosen Lebensmittelweitergabe. Insbesondere die Logistik und Infrastruktur, die dafür notwendigen personellen Kapazitäten und der Ankauf von Lebensmitteln können unterstützt werden. Zielgruppe sind vulnerable Haushalte (siehe Punkt 5.1.1. „Adressat:innen der Projekte“).

Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden Bedingungen für den Abschluss von Verträgen zwischen Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern und dem Förderungsgeber (in der Folge: Sozialministerium).

Die Sonderrichtlinie „Lebensmittelweitergabe LWA-G“ tritt am 02.02.2024 in Kraft und endet spätestens mit 31.12.2026. Förderanträge können bis 30.06.2024 gestellt werden.

Förderungen können nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden budgetären Mittel gewährt werden. Es besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

## 4 Ziele und Indikatoren

Das Förderungsprogramm des Sozialministeriums will die Versorgung vulnerabler Haushalte mit Lebensmitteln und im Bedarfsfall mit Hygieneartikeln unterstützen. Zu diesem Zweck werden Projekte im Bereich der gemeinnützigen und kostenlosen Lebensmittelweitergabe gefördert.

Die Ziele dieser Sonderrichtlinie lauten daher:

- Verbesserung der organisatorischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen zur gemeinnützigen und kostenlosen Lebensmittelweitergabe, insgesamt sollen zumindest drei Projekte zum Ausbau von Infrastruktur für die gemeinnützige und kostenlose Lebensmittelweitergabe unterstützt werden und zumindest zwei Projekte zur Verarbeitung und Haltbarmachung von frischen Lebensmitteln gefördert werden (siehe auch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung);
- Ermöglichung eines niederschweligen und diskriminierungsfreien Zugangs zu kostenlosen Lebensmitteln für vulnerable Gruppen; zur Erreichung des Zieles sollen zumindest 120.000 Personen aus dieser Gruppe erreicht und unterstützt werden (siehe auch Wirkungsorientierte Folgenabschätzung)

Im Rahmen dessen soll Folgendes erreicht werden:

- Aus- und Aufbau von Infrastruktur im Bereich der kostenlosen Lebensmittelweitergabe durch gemeinnützige Organisationen im Sozialbereich, welche den gemeinnützigen Organisationen auch nach Ende des Förderungszeitraums zur Verfügung steht;
- Versorgung von sozialen Einrichtungen mit Fertig,- bzw. Halbfertigspeisen durch gemeinnützige Organisationen im Sozialbereich;
- Generieren und Verarbeitung (auch durch Dritte) von Lebensmittelspenden sowie Verteilung an vulnerable Haushalte durch gemeinnützige Organisationen im Sozialbereich;
- Schaffung von Angeboten im Bereich der gemeinnützigen und kostenlosen Lebensmittelweitergabe für vulnerable Gruppen in Freizeit- und Bildungseinrichtungen durch gemeinnützige Organisationen im Sozialbereich (z.B.

Bereitstellung von kostenlosen Lebensmitteln als Angebot für vulnerable Kinder in öffentlichen Schulen, Bereitstellung von Lebensmitteln und Hygieneprodukten in Einrichtungen, die vulnerable Jugendliche als Zielgruppe haben, etc.)

- Versorgung vulnerabler Haushalte mit kostenlosen Lebensmitteln und im Bedarfsfall mit Hygieneartikeln durch gemeinnützige Organisationen im Sozialbereich, wobei auch Lebensmittelgutscheine als flankierende Maßnahme durch die Fördernehmer:innen angekauft werden können, sofern der Bedarf durch andere in dieser Sonderrichtlinie genannte Maßnahmen nicht bzw. nicht in ausreichendem Ausmaß gedeckt werden kann. Die Versorgung vulnerabler Personen mit Nahrungsmittelunverträglichkeiten und vergleichbaren diätologischen Einschränkungen durch Lebensmittelgutscheine ist im Vergleich zu einem Ankauf von Lebensmitteln sinnvoller und bedarfsgerecht. Zudem ist die Versorgung vulnerabler Personen mit Lebensmitteln, die bei Ausgabe- bzw. Beratungsstellen welche kostenlose Lebensmittel zur Verfügung stellen, typischerweise nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß vorhanden sind (z.B. Babynahrung) durch Lebensmittelgutscheine notwendig. Der Ankauf von Lebensmittelgutscheinen kann darüber hinaus zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands führen da die Kosten für die Lagerung und Verteilung bei Gutscheinen im Vergleich zu angekauften Lebensmitteln deutlich geringer sind;

# 5 Förderungsgegenstand und Adressat:innen der Projekte, Förderwerber:in, Förderungsart und Förderungshöhe

## 5.1 Förderungsgegenstand

Mit gegenständlicher Sonderrichtlinie werden Projekte gefördert, welche die gemeinnützige und kostenlose Lebensmittelweitergabe, bzw. im Bedarfsfall Hygieneprodukte an vulnerable Haushalte beinhalten und folgende Schwerpunkte haben:

- Ermöglichung eines niederschweligen und diskriminierungsfreien Zugangs zu kostenlosen Lebensmitteln und im Bedarfsfall Hygieneartikeln für die Zielgruppe
- Investitionen in benötigte Logistik und Infrastruktur zur gemeinnützigen und kostenlosen Lebensmittelweitergabe

### 5.1.1 Adressat:innen der Projekte

Zielgruppe von Maßnahmen nach § 3c LWA-G sind „vulnerable Haushalte“ und Klient:innen gemeinnütziger Organisationen im Sozialbereich, die vulnerable Personen durch ihr vielfältiges Angebot unterstützen. Bei Klient:innen gemeinnütziger Organisationen im Sozialbereich, wie den Tafeln etc, ist davon auszugehen, dass sie „vulnerablen Haushalten“ im Sinne des LWA-G angehören, weshalb eine Zielgruppenzugehörigkeit jedenfalls anzunehmen ist.

## 5.2 Förderungswerber:in

1. Als Förderungswerber:innen im Rahmen gegenständlicher Sonderrichtlinie kommen ausschließlich gemeinnützige Organisationen im Sozialbereich<sup>1</sup> mit Berufssitz in Österreich in Betracht.
2. Für den Fall der Mitförderung einer Maßnahme durch andere Kostenträger:innen ist sicherzustellen, dass es zu keiner Überförderung kommt.
3. Ein Zusammenschluss mehrerer gemeinnütziger Organisationen im Sozialbereich (ARGE) zum Zwecke der gemeinsamen Antragsstellung sowie Projektumsetzung ist möglich. In diesem Fall wird ein Fördervertrag mit der ARGE abgeschlossen. Dem Sozialministerium muss eine ARGE- Kooperationsvereinbarung vorgelegt werden, in der alle Mitglieder der ARGE aufgelistet sind und ein Mitglied der ARGE als federführende Organisation samt Ansprechperson für alle mit dem Projekt zusammenhängenden Belange genannt wird.

## 5.3 Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderungen werden als Einzelförderungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Es können bis zu 100 % der förderbaren Kosten gefördert werden, wobei maximal eine Förderung iHv EUR EUR 4 Mio. zuerkannt werden kann. Der Höchstbetrag ist die im Förderungsvertrag für die:den jeweilige:n Förderungsnehmer:in genehmigte maximale Gesamtförderungssumme. Dabei handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung des Finanzplanes, noch durch der:dem Förderungsnehmer:in entstandene Finanzierungskosten und die von ihr:ihm zu tragende Umsatzsteuer, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht.
2. Die maximale Laufzeit der Projekte beträgt 15 Monate.
3. Auf die Gewährung einer Förderung besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch.
4. Eine Förderung darf nur in dem zur Zielerreichung erforderlichen und nachvollziehbaren Ausmaß erfolgen.
5. Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden.

---

<sup>1</sup> Es gilt der Gemeinnützigkeitsbegriff iSd §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO)

# 6 Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind.

## 1. Personalkosten

Die Personalkosten für Projektmitarbeiter:innen sind nur insoweit förderbar, als sie das Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete nicht übersteigen. Grundsätzlich sind nur die tatsächlich ausbezahlten Personalkosten förderfähig.

Zulagen, freiwillige Sozialleistungen, Prämien und ähnliche Leistungen werden nicht gefördert. Mehrdienstleistungen sind grundsätzlich nur dann förderbar, wenn sie im Rahmen der Förderungsgewährung bewilligt wurden.

Kosten für sozialarbeiterische Leistungen sind im Rahmen des Projekts nicht förderbar.

Die maximal förderbaren Jahreslohnkosten (inkl. sämtlicher Dienstgeber:innenabgaben) basieren auf einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche. Die nachgewiesenen tatsächlichen Personalkosten sind pro Jahresarbeitsplatz auf Basis einer Vollbeschäftigung bis zu den folgenden Höchstbeträgen förderbar:

- Verwendungsgruppe v1/A  
Projekt-/Vorhabensleiter:in, EUR 117.158,-
- Verwendungsgruppe v1/A  
Qualifizierte:r Sachbearbeiter:in, EUR 82.609,-
- Verwendungsgruppe v2/B  
Qualifizierte:r Sachbearbeiter:in, EUR 68.567,-
- Verwendungsgruppe v2/B  
Sachbearbeiter:in, EUR 56.766,-
- Verwendungsgruppe v3/C  
Sachbearbeiter:in, EUR 48.184,-
- Verwendungsgruppe v4/D  
Schreibkraft, EUR 40.163,-

## 2. Reisekosten

Die Förderung von Reisekosten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 (kurz RGV), BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung, bis zu jener Höhe, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten zustehen.

- a) **Fahrtkosten:** In Fällen, in denen die Benützung eines privaten Fahrzeuges ökonomisch zweckmäßig erscheint (bei erheblicher Zeitverzögerung durch Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bei Einsparung von Nächtigungsgebühren etc.) kann das amtliche Kilometergeld verrechnet werden. In diesem Fall sind auf dem Beleg die maßgebenden Gründe anzuführen.
- b) **Nächtigungskosten:** Wird infolge einer Behinderung mit den in der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Nächtigungsgebühren nicht das Auslangen gefunden, können nachgewiesene Nächtigungskosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 116,00 gefördert werden. Die behinderungsbedingte Notwendigkeit der Überschreitung der Nächtigungsgebühren lt. Reisegebührenvorschrift 1955 ist jedenfalls glaubhaft zu machen (die maßgeblichen Umstände sind auf dem Verwendungsnachweis entsprechend zu vermerken). Nächtigungskosten bis zur angeführten Höhe können nur anerkannt werden, wenn die Mitarbeiter:innen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers vorerst für ihre Unterkunft und Verpflegung selbst aufkommen müssen. Für die Verpflegung wird eine Tagesgebühr lt. Reisegebührenvorschrift 1955, wie sie Bundesbediensteten zusteht, anerkannt.
- c) **Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung durch den:die Förderungsnehmer:in**

Die vom: von der Förderungsnehmer:in getragenen Kosten der Veranstaltung für Unterkunft und Verpflegung werden pro Teilnehmer:in und Tag bis zu folgenden Höchstsätzen (= Bruttobeträge) anerkannt:

- Vollpension mit Nächtigung, EUR 96,80
- Halbpension mit Nächtigung, EUR 85,60
- Nächtigung mit Frühstück, EUR 74,40

Mit diesen Höchstsätzen sind auch Pausengetränke und diverse Abgaben etc. abgegolten.

Sofern vom: von der Vermieter:in in der Rechnung das Entgelt für die Beistellung des Seminarraumes samt technischer Ausstattung gesondert ausgewiesen wird, werden diese nachgewiesenen Zusatzkosten neben den oben angeführten Höchstbeträgen als förderbar anerkannt.

### **3. Sachkosten**

Abweichend von § 36 ARR 2014 können Ausgaben für Sachgüter und Kosten für Anschaffungen, welche zur Erreichung des Projektziels notwendig sind, als förderbare Kosten zur vollen Höhe anerkannt werden. Soweit zur Erreichung des Projektziels notwendig können insbesondere Kosten der Anschaffung von Lebensmitteln und - bei Bedarf - Hygieneartikeln (jeweils auch in Form von -Gutscheinen) sowie Kosten des Aus- und Aufbaus notwendiger Infrastruktur und Logistik für die gemeinnützige und kostenlose Lebensmittelweitergabe sein.

Beispielhafte Aufzählung förderbarer Kosten:

- Kosten, welche zur Verbesserung, zum Aus- oder Aufbau von Kühlketten erforderlich sind
- Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung oder dem Umbau von Kraftfahrzeugen (§ 2 Z1 KFG 1967)

### **4. Leasing**

Förderbar im Zusammenhang mit der Nutzung von Leasinggegenständen zur Durchführung des förderungswürdigen Projekts ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer des Projekts und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist. Voraussetzung dafür ist, dass der: die Förderungsnehmer:in auch der: die Leasingnehmer:in ist.

### **5. Werkverträge**

#### **a) Administration und Organisation**

Für administrative und organisatorische Tätigkeiten von Projektmitarbeiterinnen/Projektmitarbeitern, die auf Werkvertragsbasis erbracht werden, gelten folgende Höchstbeträge (inkl. sämtlicher Dienstgeberabgaben):

- Verwendungsgruppe v1/A
- Projekt-/Vorhabensleiter:in, EUR 69,74 pro Stunde
- Verwendungsgruppe v1/A
- Qualifizierte:r Sachbearbeiter:in, EUR 49,17 pro Stunde
- Verwendungsgruppe v2/B
- Qualifizierte:r Sachbearbeiter:in, EUR 40,81 pro Stunde
- Verwendungsgruppe v2/B
- Sachbearbeiter:in, EUR 33,79 pro Stunde
- Verwendungsgruppe v3/C
- Sachbearbeiter:in, EUR 28,68 pro Stunde
- Verwendungsgruppe v4/D
- Schreibkraft, EUR 23,91 pro Stunde

#### **b) Gebärdensprachdolmetscher:innenleistungen**

Honorarnoten für Gebärdensprachdolmetscher:innenleistungen werden mit maximal EUR 35,- zuzüglich USt. pro halbe Stunde Dolmetschertätigkeit und EUR 31,- zuzüglich USt. pro Stunde Zeitversäumnis anerkannt.

#### **c) externe Dienstleister:innen:**

Für Stundensätze von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Steuerberaterinnen und Steuerberatern und sonstigen vergleichbaren extern zugekauften Dienstleistungen gilt ein Stundensatz von EUR 225,- zuzüglich USt. als maximal förderbare Obergrenze.

## **6. Overheadkosten/Verwaltungsgemeinkosten**

Overheadkosten/Verwaltungsgemeinkosten werden grundsätzlich nur im Ausmaß von maximal 5 % der Förderungssumme (direkte Kosten) anerkannt. Bei diesen Overheadkosten/Verwaltungsgemeinkosten handelt es sich um reale projektbezogene Ausgaben, welche keine Kosten enthalten, die in einen anderen Posten des Finanzplanes für die Erfüllung des Projekts aufgenommen wurden, die nicht als direkte Kosten verbucht werden können und nicht aus anderen Quellen finanziert oder gefördert werden.

Unter dieser Kostenposition können nur folgende Ausgaben - unabhängig davon, ob sie intern erbracht oder extern zugekauft werden – anteilmäßig berücksichtigt werden: Geschäftsführung, Lohnverrechnung, Controlling, Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung, zentrale Verwaltung, anteilmäßige Kosten für Betriebsräte und Betriebsrätinnen, Arbeitsmediziner:innen und Sicherheitsvertrauenspersonen, IT-Kosten (Zentrale EDV-Abteilung, z.B. Instandhaltungskosten, Wartungen); Kosten für Telefon, Porto und Internet; Miete und Betriebskosten; Kosten für Büromaterial; Kosten für Fachliteratur und für

Fortbildungen von Mitarbeiter:innen; Lehr-/Lernmittel; Mitgliedsbeiträge, Kosten für Versicherungen; Reinigungskosten/-dienstleistungen; Kosten für Leistungen, die der jeweiligen Maßnahme nicht direkt zugeordnet werden können.

Ein gesonderter Nachweis der einzelnen Verwaltungsgemeinkosten ist nicht erforderlich. Mit dem Verwaltungsgemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter abgegolten und dürfen nicht als direkte Kosten abgerechnet werden.

Das Sozialministerium behält sich die Einsichtnahme in die Originalbelege oder die nachträgliche Vorlage der Originalbelege zur Prüfung der Overhead/Verwaltungsgemeinkosten vor.

## 6.1 Nicht förderbare Kosten

Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, sind nicht förderbar.

1. Von der Förderung ausgeschlossen sind die Ausgaben für folgende Sachkosten:

- Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Projektträger getragen werden.
- Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Projektes zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht von der:vom Förderungsnehmer:in bezahlt wurde sowie Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder).
- Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Projekt erhöhen.
- Kalkulatorische Unternehmer:innenlöhne,
- Makler:innengebühren und Provisionen,
- Repräsentationsausgaben und interne Arbeitsessen,
- Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten,
- nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.,

- erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- Bußgelder und Geldstrafen,
- Kosten für sozialarbeiterische Leistungen

## 2. Umsatzsteuer:

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem:der Förderungsnehmer:in zu tragen ist, da für sie:ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die - auf welche Weise auch immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die:der Förderungsnehmer:in tatsächlich nicht zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung die:der Förderungsnehmer:in an das Sozialministerium nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von die:der Förderungsnehmer:in eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer - aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen.

## 3. Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Ausgaben für Personalkostenanteile:

- Sozialleistungen aus familiären Anlässen (z.B. Hochzeitgeld, Geburtengeld, etc.) oder Betriebsjubiläen.
- Erfolgsprämien, Jubiläumsgelder, Bilanzgelder und ähnliche Zulagen, auch wenn es der Kollektivvertrag ermöglichen würde (fehlende Projektrelevanz).
- Freiwillige Sozialleistungen, die nicht in dem, dem Dienstvertrag zu Grunde liegenden Kollektivvertrag festgeschrieben sind (Zulagen, Prämien und ähnliche Leistungen).

- Abfertigungsrückstellungen. Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt, unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz.
  - Zeiten von Mutterschutz, Karenz, Langzeitkrankenstände oder Präsenzdienst.
  - Sachbezüge.
  - Überstundenpauschalen.
  - Auszahlungen von Urlaubsabfindungen.
4. Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGGBl S 219/1897, verwendet werden.

# 7 Förderungsansuchen und Förderungsvertrag

## 7.1 Förderungsansuchen und Förderungsgewährung

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn vor Antragstellung mit der Durchführung des Projektes noch nicht begonnen wurde.

Es können nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind. Ebenso ist eine Förderung der Durchführung eines Projektes gemäß gegenständlicher Sonderrichtlinie über die Geltungsdauer der Sonderrichtlinie hinaus nicht möglich. Die maximale Projektlaufzeit ist Punkt 5.3.2 zu entnehmen.

Das Sozialministerium stellt ein Formular für das Förderungsansuchen zur Verfügung, das von dem:der Förderungswerber:in zu verwenden ist. Der:Die Förderungswerber:in hat das Förderungsansuchen inklusive der im Förderantragsformular genannten Unterlagen und Nachweise an das Sozialministerium innerhalb des Geltungszeitraums gegenständlicher Sonderrichtlinie übermitteln. Es werden nur vollständige Förderungsanträge berücksichtigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit des Förderungsantrages und Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen erfolgt die Prüfung durch die zuständige Fachsektion.

Die Förderungsentscheidung erfolgt durch den:die Bundesminister:in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel.

Anschließend werden entsprechende Förderungsangebote an die Förderungswerber:innen übermittelt. Der Förderungsvertrag kommt durch schriftliche Annahme des Förderungsangebots durch den:die Förderungswerber:in zustande.

## 7.2 Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit von Förderungen gemäß gegenständlicher Sonderrichtlinie bestimmt sich nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel, beträgt maximal 15 Monate und endet spätestens mit dem Auslaufen gegenständlicher Sonderrichtlinie.

### 7.3 Geographischer Geltungsbereich

Der geographische Geltungsbereich ist auf Österreich beschränkt und geht über den Interessenbereich eines einzelnen Bundeslandes hinaus.

### 7.4 Förderungsvertrag

Eine Förderung wird nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt. Auch Änderungen und Ergänzungen des Förderungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Bestandteil des Förderungsvertrags ist eine vom Sozialministerium bereitgestellte Eigenerklärung zum Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 4 BVergG 2018, welche der:die Förderungsnehmer:in wahrheitsgemäß auszufüllen hat. Es kommt ein Musterförderungsvertrag zur Anwendung, den das Sozialministerium ausgearbeitet und mit dem Bundesministerium für Finanzen akkordiert hat. Der Musterförderungsvertrag ist auf der Website des Sozialministeriums unter „Soziale Themen“ einsehbar, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls die im Ergänzungsregister vergebene Ordnungsnummer),
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- genaue Beschreibung des geförderten Projektes (Förderungsgegenstand),
- förderbare und nicht förderbare Kosten,
- Berichtspflichten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers,
- Fristen für die Durchführung des geförderten Projektes sowie für die Berichtspflichten, Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
- Bestimmungen zur Datenverarbeitung,
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen,
- besondere Förderungsbedingungen, insbesondere die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung sowie
- Eine Eigenerklärung des Förderungsnehmers oder der Förderungsnehmerin, in welcher das Vorliegen, bzw. Nichtvorliegen der Eigenschaft als öffentlicher

Auftraggeber iSd § 4 BvergG 2018 anzugeben ist. Erfüllt der Fördernehmer oder die Fördernehmerin die Voraussetzungen des § 4 BvergG 2018 und gilt daher als öffentlicher Auftraggeber, so verpflichtet sich der Fördernehmer oder die Fördernehmerin zur Beachtung der Regelungen des BvergG 2018.

## 7.5 Berichtspflichten

1. Der:Die Förderungsnehmer:in hat bis spätestens 3 Monate nach Projektende einen Endbericht (im Format als Word- oder PDF-Dokument) über die Durchführung des Projekts unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu übermitteln. Soweit der:die Förderungsnehmer:in im Rahmen des Projekts Lebensmittelgutscheine ankauft, hat der:die Förderungsnehmer:in geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine Mehrfachausgabe von Gutscheinen hintanzuhalten. Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung des Sozialministeriums zu übermitteln.
2. Aus dem in geschlechtergerechter Sprache abgefassten Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der Nachweis über die Durchführung des geförderten Projekts sowie die dadurch erzielte Wirkung hervorgehen. Nähere Details zum Inhalt des Berichts sind dem Teil II, „Allgemeine Vertragsbestimmungen“ des Förderungsvertrages zu entnehmen.
3. Die Berichterstattung, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, hat sich stets auf das gesamte Projekt zu erstrecken. Hat der:die Förderungsnehmer:in für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger oder auch von einem anderen anweisenden Organ desselben Rechtsträgers bzw. derselben Rechtsträgerin finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.
4. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine Aufgliederung aller mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Für den zahlenmäßigen Nachweis ist das dem Förderungsvertrag beigeschlossene Formular „Projekt-/Vorhaben-/Zwischenabrechnung“ zu verwenden.
5. Darüber hinaus ist der letzte genehmigte Rechnungsabschluss der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers im Rahmen der Berichterstattung (sofern nicht schon bei der Antragstellung erfolgt) vorzulegen.
6. Dem Sozialministerium ist die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages durch die dem Förderungsvertrag beigeschlossenen Formulare „Beleglisten (für Personal- und Sachaufwand)“ zu belegen. Nach entsprechender Aufforderung sind sämtliche Originalrechnungen mit den dazugehörigen

Originalzahlungsbestätigungen, die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehen zu übermitteln. Nähere Details zur Abrechnung sind dem Teil II, „Allgemeine Vertragsbestimmungen“ des Förderungsvertrages zu entnehmen.

7. In den zahlenmäßigen Nachweis können mit Ausnahme von Punkt 8 nur Rechnungen einbezogen werden, die sich auf Leistungen beziehen, die in der Zeit vom Beginn der Projektdurchführungsphase bis zum Ende der Projektdurchführungsphase in Auftrag gegeben und erbracht wurden und deren Bezahlung in der Zeit vom Beginn der Durchführungsphase bis längstens 1 Monat nach Ende der Durchführungsphase erfolgt ist.
8. Rechnungen, die unmittelbar mit der Beauftragung der Wirtschaftsprüfung (siehe Punkt 8.4) und der Prüfung des Gesamtprojektes in Zusammenhang stehen, können in den zahlenmäßigen Nachweis einbezogen werden, wenn die Bezahlung bis längstens 3 Monate nach Ende der Durchführungsphase erfolgt ist.

## **7.6. Auszahlung der Förderung**

1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Unterzeichnung und Rückübermittlung des Förderungsvertrages an das Sozialministerium in zwei Teilbeträgen.
  - a. Die erste Teilzahlung erfolgt in der Höhe von 90 % der Fördersumme unmittelbar nach statutengemäßer Unterfertigung des Förderungsvertrages.
  - b. Die Restrate in Höhe von 10 % der Fördersumme wird erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises zur Auszahlung gebracht.
  - c. Der Endbericht muss bis spätestens 3 Monate nach Beendigung des Projektförderzeitraums vorgelegt werden.
2. Das Sozialministerium behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
3. Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den:die Förderungsnehmer:in für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist der:die Förderungsnehmer:in zu verpflichten, diese auf einem gesonderten Konto bzw. Subkonto einer Bank bestmöglich anzulegen. Die abreifenden Zinsen werden auf die Förderung angerechnet.

# 8 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

Grundsätzliche Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Projekt über den Interessenbereich eines einzelnen Bundeslandes hinausgeht.

## 8.1 Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Projektes muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

## 8.2 Vermeidung von Mehrfachförderungen

Vor Gewährung einer Förderung ist zu erheben,

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln, einschließlich EU-Mitteln dem:der Förderungswerber:in in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
- um welche derartigen Förderungen der:die Förderungswerber:in bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde oder um die der:die Förderungswerber:in noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderwerbenden zu erfolgen. Das Sozialministerium wird jedenfalls eine Abfrage aus dem Transparenzportal vornehmen. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 in die eigene und in die zugeordnete einheitliche Kategorie gemäß § 22 Abs. 1 und 2 TDBG 2012.

Die Angaben der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers werden gegebenenfalls durch Kontaktaufnahme mit der betreffenden Förderungsstelle überprüft.

Vor Gewährung einer Förderung hat der:die Förderungsgeber:in bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber:innen zu verständigen.

Förderungswerber:innen unterliegen einer Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsprojekts, die auch jene Förderungen umfasst, um welche die Förderungswerber:innen nachträglich ansuchen.

Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

### **8.3 Befähigung der Förderwerbenden**

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise:

1. von einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
2. eine ordnungsmäßige Durchführung der geförderten Leistungen zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,

3. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt.

## 8.4 Wirtschaftsprüfung

Der:Die Förderungsnehmer:in ist ab einer Förderungsgewährung i.H.v. EUR 250.000 zu verpflichten, eine:n in Österreich zugelassene:n, externe:n Wirtschaftsprüfer:in mit der Prüfung des Gesamtprojektes zu beauftragen. Das Sozialministerium behält sich vor, auch bei Projekten unter einer Förderungsgewährung von EUR 250.000 eine externe Wirtschaftsprüfung des Gesamtprojektes zu verlangen. Für den zahlenmäßigen Nachweis der entstandenen Kosten des Projektes sind Prüfberichte der bzw. des, von dem:der Förderungsnehmer:in beauftragten, externen Wirtschaftsprüfer:in vorzulegen.

Bei entsprechenden Voraussetzungen hinsichtlich der Größe sowie der Eigenart des Projekts, kann ein geeignetes Prüfkonzept der Wirtschaftsprüfung für eine Stichprobenprüfung vorgelegt werden, welches den internationalen Standards gem. *ISA-Standard 530 Audit Sampling* zu entsprechen hat. Das Prüfkonzept der Wirtschaftsprüfung für ein Stichprobenverfahren ist im Rahmen der Förderantragstellung dem Sozialministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Die näheren Bestimmungen zum Inhalt der Beauftragung der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers (insbesondere Pflichten der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers) sind im Förderungsvertrag zu regeln

## 8.5 Weitere Auflagen und Bedingungen

1. Der:Die Förderungsnehmer:in hat
  - a) mit der Durchführung des Projekts gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, dieses ohne unnötigen Verzug durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
  - b) dem Sozialministerium alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern, erschweren oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Antrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen

erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen/ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;

- c) bei der Durchführung des geförderten Projekts die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Die Preisangemessenheit, der im Rahmen der Förderung getätigten Ausgaben, ist in allen Fällen sicher zu stellen. Verstöße gegen diesen Grundsatz können dazu führen, dass im Rahmen einer Belegprüfung vorgelegte Belege nicht oder nicht in vollem Umfang anerkannt werden.

2. Der:Die Förderungsnehmer:in hat zu bestätigen, dass er:sie das Projekt nicht ohne die im gegenständlichen Vertrag vereinbarte öffentliche Förderung durchführen könnte. Sofern nicht bereits im Antrag angegeben, hat der:die Förderungsnehmer:in die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung er:sie für dasselbe Projekt, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes, der Europäischen Union oder einem:einer anderen Rechtsträger:in einschließlich anderer Gebietskörperschaften beantragt hat oder beantragen will oder die ihm:ihr von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, sowie alle Stellen anzuführen, welche die Förderung des Projekts abgelehnt haben. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der:die Förderungsnehmer:in nachträglich beantragt.

Alle nach erfolgter Bewilligung getroffenen Förderungsentscheidungen anderer Stellen zum gegenständlichen Projekt sind ebenfalls unverzüglich dem Sozialministerium schriftlich bekannt zu geben. Diese Mitteilungspflicht besteht bis zur vollständigen Abrechnung des gegenständlichen Projekts.

3. Bei allen Aktivitäten mit Öffentlichkeitswirkung ist auf die Gewährung der Förderung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hinzuweisen. Der:die Förderungsnehmer:in hat insbesondere bei schriftlichen Veröffentlichungen an gut sichtbarer Stelle den Hinweis „Gefördert aus Mitteln des Sozialministeriums“ sowie das Logo des Sozialministeriums anzubringen. Das Sozialministerium behält sich vor, das geförderte Projekt in einer Kurzversion auf eine seiner Websites zu stellen.

4. Der:Die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, in Publikationen auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu achten.

5. Referent:innen, Vortragende usw. sind bei vom Sozialministerium unterstützten Veranstaltungen darauf hinzuweisen, in Ihren Vorträgen und Unterlagen eine „gendergerechte“ Sprache zu verwenden.
6. Bei Projekten, die der Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz dienen, hat der:die Förderungsnehmer:in die wesentlichen Projektdaten auf der Seite der RTR-GmbH <https://medienkompetenz.rtr.at/> zur Verfügung zu stellen.
7. Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass innerhalb einer vom Förderungsgeber festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.
8. Der:die Förderungsnehmer:in hat den Organen oder Beauftragten des Bundes (oder einer von diesem beauftragten Abwicklungsstelle) und der EU (bei EU-kofinanzierten Projekten) Einsicht in seine:ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Projekts dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften - insbesondere Bonitätsauskünften - bei Dritten). Über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Projekt entscheidet das Prüforgan. Die Durchführung von Einsichtnahmen vor Ort kann sowohl angekündigt als auch unvermutet erfolgen.
9. Alle Bücher und Belege sind - unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das Sozialministerium in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren. Dabei können zur Aufbewahrung grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall hat der:die Förderungsnehmer:in auf seine:ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
10. Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen sind alle Fördernehmer:innen verpflichtet, unabhängig von ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber iSd § 4 BvergG 2018, ab einem Auftragswert von mehr als EUR

5.000,00 (excl. USt.) zu Vergleichszwecken mindestens drei Angebote oder drei unverbindliche Preisauskünfte zeitgleich einzuholen. Unter EUR 5.000,00 (excl. USt.) kommt § 11 Abs. 2 lit (c) (Preisangemessenheit) des Fördervertrages zur Anwendung. Um die Vergleichbarkeit der eingeholten Angebote oder Preisauskünfte sicher zu stellen, ist eine Leistungsbeschreibung notwendig, die der Einladung an die in Aussicht genommenen Unternehmen anzuschließen ist. Sollten in besonderen Fällen aus zwingenden Gründen weniger als drei Angebote oder Preisauskünfte eingeholt werden können (z.B. weil die betreffende Leistung nur von einem einzigen Unternehmen erbracht werden kann), so ist hierfür eine schlüssige und nachvollziehbare Begründung zu erbringen und schriftlich zu dokumentieren. Für eine Dokumentation der eingeholten Informationen ist in allen Fällen zu sorgen. Das Sozialministerium ist im Rahmen der Abrechnung berechtigt, diese Vergabedokumentationen anzufordern.

Weitere Auflagen und Bedingungen sind dem Förderungsvertrag zu entnehmen.

## **8.6 Förderungen durch Dritte**

Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn der:die Förderungsnehmer:in nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem:einer anderen Rechtsträger:in einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dasselbe Projekt, auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden.

## **8.7 Einstellung und Rückzahlung der Förderung**

1. Der:Die Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche und einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG - die Förderung über Aufforderung des Sozialministeriums, der von dieser beauftragten Abwicklungsstelle oder eines Organs der EU sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und

der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- a) Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU von dem:der Förderungsnehmer:in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) der:die Förderungsnehmer:in die personenbezogenen Daten, die für die Anbahnung und Durchführung des Förderungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung das Sozialministerium gesetzlich verpflichtet ist, nicht bereitstellt,
- c) von dem:der Förderungsnehmer:in vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- d) der:die Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern, erschweren oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- e) wenn bei dem:der Förderungsnehmer:in die Einstellung oder Stilllegung des Betriebes erfolgt, geförderte Investitionsgüter veräußert oder mittels sonstigen Rechtsgeschäfts übertragen werden,
- f) der:die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- g) die Förderungsmittel von dem:der Förderungsnehmer:in ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- h) das Projekt von dem:der Förderungsnehmer:in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- i) von dem:der Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- j) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- k) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
- l) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,

- m) die Angabe in der Eigenerklärung des Fördernehmers, bzw. der Fördernehmerin hinsichtlich des Vorliegens, bzw. Nichtvorliegens der Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber iSd § 4 BVergG 2018 unwahr ist oder
  - n) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem:der Förderungsnehmer:in nicht eingehalten wurden.
2. Anstelle der unter Pkt. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn
    - a) die von dem:der Förderungsnehmer:in übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die teilweise Durchführung für sich allein förderungswürdig ist,
    - b) kein Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Fördernehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
      - a) für das Sozialministerium die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
  3. Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr. Liegt der Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
  4. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.
  5. Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.
  6. Die Bestimmungen zur Einstellung und Rückzahlung der Förderung gelten auch nach ordnungsgemäßer Auszahlung der Förderung und nach Erhalt eines, der Abrechnungsprüfung des geförderten Projekts durch den:die Förderungsgeber:in folgenden Abrechnungsschreibens, weiter, insbesondere dann, wenn Umstände gem. Punkt 1 vorliegen, die dem:der Förderungsgeber:in zum Zeitpunkt der Prüfung der Voraussetzungen und der Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag und der ggst. Sonderrichtlinie verbundenen Auflagen und Bedingungen noch nicht bekannt waren.

## 8.7. Mitwirkung an der Evaluierung

Der:die Förderungsnehmer:in hat an der vom Sozialministerium durchzuführenden Evaluierung der Förderung oder des Förderprogrammes mitzuwirken. Der:die Förderungsnehmer:in hat dem Sozialministerium oder der vom Sozialministerium für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung der Förderung oder des Förderprogrammes angefordert werden.

## 8.8. Datenverarbeitung durch das Sozialministerium

1. Der:Die Förderungsnehmer:in bzw. die im Förderungsantrag genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass das Sozialministerium auf Grundlage der Bestimmungen des Art 6 Abs. 1 lit. b bzw. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, berechtigt ist,
  - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
  - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem:der Förderungsnehmer:in selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem:einer anderen Rechtsträger:in, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;
  - c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.
2. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der:die

Förderungsnehmer:in verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

3. Der:Die Förderungsnehmer:in bzw. die im Förderungsantrag genannten natürlichen Personen haben zur Kenntnis zu nehmen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 47 und 57 bis 61 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
4. Der:Die Förderungsnehmer:in hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen gegenüber dem Sozialministerium in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl.Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, erfolgt.
5. Der:Die Förderungsnehmer:in hat zu bestätigen, die dem Förderungsvertrag als Beilage angeschlossene Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenverarbeitungsauskunft bildet einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages.

## 8.9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

## 8.10. Integrierende Vertragsbestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar und sind subsidiär anzuwenden, sofern in dieser Sonderrichtlinie keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind.



**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)